

cela a été le cas pour la première proposition de Monsieur Bieri. – Il n'y a pas d'opposition, donc la proposition Bieri est transmise à la commission pour réexamen.

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen – Adopté

Art. 17 Abs. 2 Bst. c

Antrag der Kommission

c. ein Importeur glaubhaft machen kann, dass er gleiche Produkte vom selben Hersteller in Verkehr bringt, die in der Schweiz bereits rechtmässig auf dem Markt sind.

Art. 17 al. 2 let. c

Proposition de la commission

c. un importateur peut établir de manière crédible qu'il met sur le marché les mêmes produits du même producteur qui se trouvent déjà légalement sur le marché suisse.

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Diese Bestimmung wurde von unserem Rat eingebracht. Wir wollten damit erreichen, dass Parallelimporte nicht verhindert werden können, indem der ausländische Hersteller den Nachweis des rechtmässigen Inverkehrbringens erschwert oder verunmöglicht und damit auch gewisse Importe behindern oder gar verunmöglichen kann. Der Nationalrat wollte die Präzisierung betreffend «gleiche oder gleichartige Produkte» vereinfachen und schlägt vor, dass wir nur von «gleiche Produkte» sprechen und den Begriff «gleichartige» weglassen.

Dem stimmt Ihre Kommission zu. Sie präzisiert auch, was unter «gleiche» zu verstehen ist, nämlich dass das Produkt «vom selben Hersteller» stammen muss. Dieser Nachweis ist einfach zu erbringen und kann weder durch den Hersteller noch durch sonst jemand verhindert werden. Zur Klärung trägt ebenfalls bei, dass Ihre Kommission statt vom «Parallelimporteur» nur noch vom «Importeur» spricht. Mit diesen Änderungen kommen Inhalt und Ziel dieses Artikels klarer zum Ausdruck.

Ihre Kommission beantragt einstimmig die Annahme dieses Artikels in dieser Fassung.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Frau Sommaruga hat alle wesentlichen Elemente dargelegt. Der Bundesrat kann sich dem vollumfänglich anschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 20 Abs. 1bis, 3; Art. 21; 28a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 20 al. 1bis, 3; art. 21; 28a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 31b

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 31b

Proposition de la commission

Biffer

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Wir haben schon am letzten Montag beim Mehrwertsteuergesetz einen Evaluationsartikel gestrichen. Ihre Kommission beantragt Ihnen auch hier, den Evaluationsartikel zu streichen. Es wurde in unserer Kommission gesagt, dass es ein absoluter Unsinn sei, solche Evaluierungsklauseln einzufügen, es sei denn, man schreibe detailliert, was evaluiert werden soll. Ihre Kommission ist der Meinung, dass man, wenn man nach vier Jahren oder so einen Bericht über die Auswirkungen

gen dieses Gesetzes erhalten wolle, einen solchen Bericht mit präzisen Fragestellungen anfordern könne. Eine Evaluation sozusagen auf Vorrat macht aus Sicht Ihrer Kommission keinen Sinn.

Wir beantragen Ihnen einstimmig, diesen Artikel zu streichen.

Angenommen – Adopté

Le président (Berset Alain, président): Puisqu'il reste quelques points ouverts qui ont été transmis à la commission, cet objet reste en suspens dans ce conseil et nous attendons les décisions de la Commission de l'économie et des redevances pour poursuivre nos travaux.

08.055

Produktesicherheitsgesetz

Loi sur la sécurité des produits

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 25.06.08 (BBl 2008 7407)

Message du Conseil fédéral 25.06.08 (FF 2008 6771)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.09 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.09 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 29.04.09 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 29.04.09 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 05.06.09 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 09.06.09 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 12.06.09 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 12.06.09 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesgesetz über die Produktesicherheit

Loi fédérale sur la sécurité des produits

Art. 1 Abs. 2

Antrag der Kommission

... berufliche Inverkehrbringen von Produkten.

(Rest streichen; siehe auch Art. 3 Abs. 6)

Art. 1 al. 2

Proposition de la commission

... des fins commerciales de produits.

(Biffer le reste; voir aussi art. 3 al. 6)

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Artikel 1 Absatz 2 zeigt auf, für wen dieses Gesetz gilt respektive wer sich an die hier formulierten Leistungspflichten zu halten hat. Der Bundesrat erwähnt in seiner Fassung die Hersteller, Importeure, Händler und Erbringer von Dienstleistungen. Der Nationalrat wollte hier eine Priorisierung vornehmen, indem er den Hersteller nennt und die übrigen Marktteilnehmer nur subsidiär in die Pflicht nehmen will.

Ihre Kommission unterstützt diese Absicht, möchte das Anliegen aber klarer formulieren, indem in Artikel 1 nur festgehalten wird, dass es sich um das gewerbliche oder berufliche Inverkehrbringen von Produkten handelt.

In einem anderen Artikel, nämlich in Artikel 3 Absatz 6, nimmt Ihre Kommission dann die Priorisierung vor, indem sie erwähnt: «Die Pflichten nach diesem Abschnitt müssen erfüllt werden: a. vom Hersteller; b. subsidiär vom Importeur, Händler oder Erbringer von Dienstleistungen.» Damit ist die Priorisierung im Sinne, wie das der Nationalrat vorschlägt, gewährleistet.

Die Kommission unterstützt diese Änderung einstimmig.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 6*Antrag der Kommission*

Die Pflichten nach diesem Abschnitt müssen erfüllt werden:

- a. vom Hersteller;
- b. subsidiär vom Importeur, Händler oder Erbringer von Dienstleistungen.

Art. 3 al. 6*Proposition de la commission*

Les obligations selon cette section incombent:

- a. au producteur;
- b. à titre subsidiaire, à l'importateur, au distributeur ou au prestataire de services.

Angenommen – Adopté

08.060

Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten. Volksinitiative

Pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre. Initiative populaire

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 27.08.08 (BBl 2208 7521)
Message du Conseil fédéral 27.08.08 (FF 2008 6869)

Nationalrat/Conseil national 10.03.09 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 12.03.09 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 05.06.09 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 12.06.09 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 12.06.09 (Schlussabstimmung – Vote final)

Altherr Hans (RL, AR), für die Kommission: Gestatten Sie mir zunächst zwei Vorbemerkungen. Die erste: Sie haben für dieses Geschäft keine Fahne erhalten; wir behandeln den Erlassentwurf aufgrund der Botschaft, dort auf den Seiten 7549 und folgende. Die zweite Vorbemerkung: Wir behandeln gleichzeitig die Petition 09.2000 der Jugendsession. Diese Petition hat praktisch den gleichen Inhalt wie die Initiative. Ich begnüge mich deshalb mit einem Verweis auf den schriftlichen Bericht. Die Sicherheitspolitische Kommission Ihres Rates ist bezüglich dieser Petition einstimmig der Auffassung, sie sei abzulehnen. Ihr Inhalt ist, wie gesagt, auch der Inhalt der Initiative, und über diese entscheidet das Volk, sodass kein parlamentarischer Handlungsbedarf besteht. Ich werde mich deshalb nicht weiter zu dieser Petition äussern.

Zur Initiative selbst: Mit der Initiative wird zweierlei verlangt, nämlich erstens eine Ergänzung von Artikel 107 der Bundesverfassung durch einen neuen Absatz 3, wonach der Bund internationale Bestrebungen für Abrüstung und Rüstungskontrolle zu unterstützen hat. Sie sieht zweitens einen neuen Artikel 107a der Verfassung vor, mit dem Titel «Ausfuhr von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern» und folgendem Wortlaut in Absatz 1: «Die Ausfuhr und die Durchfuhr folgender Güter sind verboten: a. Kriegsmaterial einschliesslich Kleinwaffen und leichte Waffen sowie die zugehörige Munition; b. besondere militärische Güter; c. Immaterialgüter einschliesslich Technologien ...» In Absatz 2 sind dann die Ausnahmen geregelt. Dies betrifft «Geräte zur humanitären Entminung sowie Sport- und Jagdwaffen». Und in Absatz 3 ist eine weitere Ausnahme vom Ausfuhrverbot vorgesehen, sofern die Ausfuhr Güter betrifft, die im Eigentum des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden verbleiben. Dann sollen auch «die Vermittlung von und der Handel mit Gütern» verboten werden, sofern der Empfänger im Ausland wohnt. Es gibt ferner eine Übergangsbestimmung, auf die ich Sie aufmerksam machen möchte, wo-

nach der Bund «während zehn Jahren nach der Annahme» der Initiative «Regionen und Beschäftigte, die von den Verboten nach Artikel 107a betroffen sind», zu unterstützen hat. Ich werde auf diese Bestimmung zurückkommen.

Eintreten ist obligatorisch, das ist klar. Die Gültigkeit der Initiative war in der Kommission unbestritten. Sie wurde mit der erforderlichen Unterschriftenzahl – genau mit 109 224 gültigen Unterschriften – eingereicht. Sie verletzt den Grundsatz der Einheit der Materie nicht, und sie ist völkerrechtskonform.

Inhaltlich fordert die Initiative ein Durchfuhr-, ein Export- und ein Vermittlungsverbot von Kriegsmaterial und von besonderen militärischen Gütern. Was darunter zu verstehen ist, scheint ziemlich klar zu sein. Die Initiative nimmt nämlich dabei die Definitionen auf, wie sie in zwei bestehenden Gesetzen enthalten sind, nämlich im Kriegsmaterialgesetz einerseits und im Güterkontrollgesetz andererseits. Güter gemäss Kriegsmaterialgesetz sind zum Beispiel Waffen, Waffensysteme, Munition, militärische Sprengmittel und Ausrüstungsgegenstände, die spezifisch für den Kampfeinsatz konzipiert oder abgeändert worden sind. Diese Güter sind in der Kriegsmaterialverordnung abschliessend aufgezählt. Sie dürfen nach geltendem Recht nur exportiert werden, wenn eine zweifache Bewilligung vorliegt, nämlich erstens eine Grundbewilligung für die Tätigkeit als solche und zweitens eine Einzelbewilligung für den Export von spezifizierten Gütern. Die besonderen militärischen Güter sind, wie gesagt, im Güterkontrollgesetz geregelt. Es sind Güter, die für militärische Zwecke konzipiert oder abgeändert worden sind, aber eben nicht unter das Kriegsmaterialgesetz fallen, also nicht eine aggressive Wirkung entfalten. Diese Güter sind in der Güterkontrollverordnung abschliessend aufgezählt. Nicht erfasst von der Initiative sind die sogenannten Dual-Use-Güter. Das sind Güter, die militärisch und zivil verwendet werden können, wie zum Beispiel spezielle Elektronik, Rechner, Telekommunikation, aber auch Kugellager oder Feldstecher. Ihre Kommission und übrigens auch der Erstrat haben die Initiative im Wesentlichen unter drei Aspekten beurteilt: dem sicherheitspolitischen, dem volkswirtschaftlichen und dem finanzpolitischen Aspekt. Ich werde im Folgenden darauf eingehen und mich am Schluss auch zu den ethischen Überlegungen äussern, die von den Initianten angeführt werden.

Am gravierendsten wären die sicherheitspolitischen Folgen einer Annahme. Sie würde zu einer Aufhebung der Rüstungsindustrie bzw. zu ihrer Verlagerung ins Ausland führen. Damit wäre das Aufwuchskonzept, auf dem unsere Landesverteidigung aufbaut, nicht mehr umsetzbar. Dagegen wird eingewendet, dieses Konzept werde ohnehin nicht funktionieren, da die schweizerische Industrie niemals in der Lage sei, die in einer Aufwuchsphase benötigten Güter selbst herzustellen. Der zweite Teil dieser Behauptung mag zutreffen, die Schlussfolgerung aber nicht. Wenn es irgendwann zu einem Aufwuchs kommt, müssen auch andere Armeen aufwachsen bzw. aufrüsten. Unsere Armee wird im Ausland einkaufen müssen. Das kann sie aber in einer Zeit, in der ein Krieg droht, nur bei befreundeten Staaten und nur dann, wenn sie selbst Rüstungsgüter auf einem hohen Stand anzubieten hat. Schafft man die Rüstungsindustrie ab, begibt man sich dieser Möglichkeit, und unsere Armee könnte deshalb nicht mehr aufwachsen. Eine Rüstungsindustrie nur für eigene Zwecke aufrechtzuerhalten wäre wegen der Vielseitigkeit der Bedürfnisse der Armee praktisch unmöglich und auf jeden Fall unökonomisch, d. h. mit immensen Kosten verbunden. Die Annahme der Initiative würde also faktisch zur Abschaffung der Verteidigungsarmee führen.

Die volkswirtschaftlichen Folgen der Annahme der Initiative sind, wie immer in solchen Fällen, umstritten. Der Bundesrat hat deshalb bei einem namhaften Institut eine Studie in Auftrag gegeben. Diese Studie kommt zum Schluss, dass etwa 5000 Arbeitsstellen vernichtet würden, wovon zwei Drittel direkt und ein Drittel indirekt von den Rüstungsexporten abhängen. Die Studie hat zwar versucht, auch die indirekten Effekte zu erfassen. Sie lässt aber ausdrücklich verschiedene dieser Effekte offen, wie zum Beispiel die abnehmen-